

**Satzung des Märkischen Kreises
über den Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.1992**

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 612/SGV NW 2021) und des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 15.03.1984 folgendes beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“, bestehend aus

- den Grundlagenkarten I und II,
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und
- dem Erläuterungsbericht

wird in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Anregungen und Bedenken erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises
über den Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.1992**

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 612/SGV NW 2021) und des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1986 (GV NW S. 261), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 10.03.1988 folgendes beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“, bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, wird in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises über
über den Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vom 11.12.1994**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366/SGV NW 791), in Verbindung mit § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 09.03.1994 den Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Nr. 3 besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen,
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 3 erfaßt den gesamten Außenbereich der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 11.11.1994 - 51.1.2-2/8 - gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710) den vom Kreistag des Märkischen Kreises als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 3 genehmigt.

* * * * *

4.1.4

5.

Satzung des Märkischen Kreises über über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ vom 31.10.2005

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich des FFH-Gebietes DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ der Stadt Lüdenscheid.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/ SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 27.06.1996 den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen,
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Iserlohn. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 26.02.1997 - 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.

4.1.4

6.

Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Festsetzung Nr. 2.1.9 - Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“.

Dies wird wie folgt begründet:

„Das Gebiet des 'Duloh-Löbbecken Kopf' wurde über Jahrzehnte als Standortübungsplatz genutzt. Wegen der bisher nicht ausreichend geklärten erheblichen Sicherheitsrisiken aufgrund der Belastung der Flächen mit Kampfmitteln und der vermutlich mit erheblichen Eingriffen verbundenen Entmunitionierung wurde eine Entscheidung über eine Änderung der bisherigen Darstellung als 'Bereich für besondere öffentliche Zwecke' im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Märkischer Kreis (GEP-TA-MK) in eine Darstellung als Freiraum sowie als 'Bereich für den Schutz der Natur' bereits im Verfahren zur 10. Änderung des GEP-TA-MK zurückgestellt. Zur abschließenden Klärung der aufgeworfenen Fragen soll das Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen dienen.

Da das MURL in seinem Erlaß zur Genehmigung der 10. Änderung für den GEP-TA-MK ausdrücklich darauf hinweist, daß für den Standortübungsplatz Duloh keine Planungen vorgesehen werden, die die Umsetzung der Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans NRW für diesen Bereich unmöglich machen oder wesentlich erschweren dürfen, ist die grundsätzlich bereits im LEP dargestellte Folgenutzung des Bereiches zum Schutz der Natur und als Naturschutzgebiet nicht in Frage gestellt.“

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 20.03.1997 der Herausnahme der Festsetzung 2.1.9 - NSG „Duloh-Löbbecken Kopf“ aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ beigetreten.

Das seit dem Tage der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ gemäß § 42 e Abs. 3 LG eingetretene Veränderungsverbot gilt für das aus der Genehmigung genommene Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“ bis zum 17.02.1998 weiter. Unter besonderen Umständen kann die Frist noch bis zu einem weiteren Jahr durch öffentliche Bekanntmachung verlängert werden.

* * * * *

**Satzung des Märkischen Kreises über
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE 4512-302 „Abbabach““ und DE-4611-303 „Hüttenbläerschachthohle“ der Stadt Iserlohn.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 04.12.1997 den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. Die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft.
2. Die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile).
3. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Gemeinde Herscheid. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 11.05.1998 - Az. 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ mit Auflagen genehmigt.

4.1.4

7.

Auflagen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ ist die Festsetzung Nr. 2.2.1 des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet - Typ A) aufzuheben und die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes bis zur Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen (siehe Kartenausschnitt).
2. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ - bleibt die Festsetzung Nr. 2.1.3 des Landschaftsplanes (Naturschutzgebiet „Im Wiebruch“) bestehen. Die im genannten Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gehen jedoch den besonderen Geboten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Im Wiebruch“ vor.

Begründung:

Mit Verfügung vom 18.06.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 15 „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ in der Fassung der 6. Änderung von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen zum Teil den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan ist daher in diesem Bereich an den Bebauungsplan anzupassen.

Soweit Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis an die Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen.

Da der Bebauungsplan auch Teile des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.3 „Im Wiebruch“ umfaßt, für diese Flächen jedoch keine Bebauung, sondern Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB vorsieht, können diese Flächen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 LG im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gehen jedoch grundsätzlich den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor. Es bietet sich jedoch an, die Maßnahmen vor Ort aufeinander abzustimmen.

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 01.10.1998 diesen Auflagen beigetreten. Damit sind sie Bestandteil des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“.

* * * * *

**Satzung des Märkischen Kreises über
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ der Gemeinde Herscheid.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Meinerzhagen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit den Verfügungen vom 28.08.2001 und 04.12.2001 - Az. 51.1.2-2/8 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 107 Ges. vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Kierspe. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes mit Verfügung vom 19.11.2003 den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ genehmigt mit der Auflage:

Zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) sind die Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4811-302 „Bruchwälder Woeste“, die im vorliegenden Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Änderungsverfahren nach § 29 LG als Naturschutzgebiet nach § 20 LG festzusetzen.